

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

**Für eine Politik der offenen Grenzen – Für ein Recht auf Zuflucht
– Flüchtlings- und Asylkonzeption –**

Weltweit gibt es nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) etwa 17 bis 20 Millionen Flüchtlinge. Neben den Flüchtlingen aus den Staaten Osteuropas und der Sowjetunion konzentrieren sich die Fluchtbewegungen vor allem auf bestimmte Länder und Regionen in der sogenannten „Dritten Welt“. Nur ein Bruchteil der letztgenannten Flüchtlinge fand Aufnahme in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Bundesrepublik Deutschland. Nach Angaben des UNHCR lebten am 1. Januar 1986 ca. 533 200 anerkannte Flüchtlinge in der EG; zusammen mit den De-facto-Flüchtlingen und den nicht erfaßten Asylsuchenden fanden etwa 1 Million Menschen in den Ländern der EG Zuflucht. Die Bundesrepublik Deutschland gewährte insgesamt 126 000 Flüchtlingen Asyl. Darüber hinaus sollen sich nach umstrittenen Schätzungen noch ca. 300 000 De-facto-Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus („Duldung“) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Die Industriestaaten begegnen einem internationalen Problem mit kurzfristigen, nationalstaatlichen Maßnahmen, die allesamt auf restriktivere Einwanderungsbestimmungen hinauslaufen. Den veränderten weltpolitischen Bedingungen und der Tatsache, daß seit Ende der siebziger Jahre vor allem Menschen aus den Ländern der „Dritten Welt“ in den Industriestaaten Zuflucht suchen, antworten die reichen Industrieländer mit einer Politik der geschlossenen Grenzen.

Zu den wichtigsten Maßnahmen dieser Abschottungspolitik seitens der EG gehören der Visazwang gegenüber Flüchtlingen aus den Hauptherkunftsländern der „Dritten Welt“, die Verschärfung der Asylgesetz- und Verfahrensbestimmungen besonders in Frankreich, Dänemark, Belgien und in der Bundesrepublik Deutschland, restriktivere Auslegungen der Anerkennungskriterien für Asylbewerber/innen und abschreckende Maßnahmen wie die mangelhafte und zum Teil menschenunwürdige Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Besonders die sehr strengen Einreisevisa-Bestimmungen widersprechen dem international

anerkannten Recht und Prinzip der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) von Asylbewerber/innen.

Die Fluchtgründe, vornehmlich der Menschen aus der „Dritten Welt“, liegen auf der Hand. In vielen Teilen der südlichen Halbkugel herrschen Bürgerkriege, Terror, brutale Unterdrückung, Folter. Menschen werden aus politischen, rassischen, religiösen und geschlechtsspezifischen Gründen verfolgt. Hunger, Armut, Elend, der Kampf um das nackte Überleben zwingen Menschen zur Flucht. Auch viele Menschen aus den osteuropäischen Ländern einschließlich der Sowjetunion verlassen ihre Heimat, weil sie daran gehindert werden, ihre elementaren Menschenrechte wahrzunehmen.

Neben den sehr unterschiedlich ausgeprägten Formen staatlicher Repression in den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RgW) resultiert das weltweite Problem der Flüchtlingsströme aus einer Jahrhunderte andauernden Kolonialpolitik, die den Ländern der „Dritten Welt“ politische und wirtschaftliche Strukturen, Kulturen und Grenzen, ökologische Krisen und Katastrophen aufgezwungen hat.

Eine von den Industriestaaten zu verantwortende Politik hat die Schere zwischen Arm und Reich, Nord und Süd nicht kleiner, sondern größer werden lassen und Millionen von Menschen zur Flucht gezwungen.

Diese Mitverantwortlichkeit für die Zunahme der Fluchtbewegungen vornehmlich in den Ländern der „Dritten Welt“ seitens der reichen Industrieländer wird jedoch schlichtweg geleugnet. Das weltweite Problem der Flüchtlingsströme wird zu einem jeweils nationalen Problem der angeblichen „Überfremdung“ und „Überforderung“ der Industriestaaten zurechtgestutzt. Es existiert jedoch weder für die EG im allgemeinen noch für die Bundesrepublik Deutschland im besonderen ein „überforderndes“ Flüchtlingsproblem. Der Anteil der anerkannten Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung der EG betrug in den Jahren 1985/86 ganze 0,16 %, in der Bundesrepublik Deutschland 0,21 %. Die meisten Länder der EG und speziell die Bundesrepublik Deutschland gehören zu den reichsten Ländern der Welt.

Auch die Bundesrepublik Deutschland ist mitverantwortlich für die Zementierung und Aufrechterhaltung der bestehenden Weltmarktstrukturen und einer neo-kolonialen „Ordnung“, die den Menschen in den Ländern der „Dritten Welt“ zukünftige (Über-)Lebensperspektiven verbaut. Als eines der Hauptgläubigerländer beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an den Auflagenprogrammen des „Internationalen Währungsfonds“ und der Weltbank sowie des Pariser Clubs, die vor allem den ärmeren Bevölkerungsschichten in der „Dritten Welt“ die Lasten zur Gewährleistung des Schuldendienstes aufzwingt. Kaum ein Bürgerkrieg findet ohne Waffenlieferungen der Bundesrepublik Deutschland in die sogenannten Krisengebiete statt, an denen bundesdeutsche Rüstungskonzerne im wahrsten Sinne des Wortes „mordsmäßig“ verdienen.

Angesichts der Politik, die die Bundesregierung gegenüber den Ländern der „Dritten Welt“ betreibt, sind die Klagen über Kosten,

die für Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht werden müssen, zynisch. Es sind die Folgekosten dieser bundesrepublikanischen Politik. Nicht Flüchtlinge, die vor Verfolgung und Bedrohung in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen, mißbrauchen das Asylrecht. Die Politiker, die durch Verschärfung des Asylverfahrensgesetzes, Visumzwang, Arbeitsverbot und Freizügigkeitsbeschränkungen den Gebrauch des Asylrechts verhindern, zerstören eines der wesentlichen Grundrechte. Im Interesse einer Polarisierung in der Bevölkerung wird den Menschen eingeredet, Millionen Flüchtlinge seien auf dem Wege in die Bundesrepublik Deutschland, um den in den letzten 40 Jahren erarbeiteten Reichtum wegzustehlen. Es wird dabei nicht davor zurückgeschreckt, die Menschen gegen die schwächste Gruppe der Ausländer – die Flüchtlinge – aufzuhetzen und eine Stimmung zu schaffen, die Übergriffe und Gewalttaten gegen Flüchtlinge provoziert. Zwischen der gezielten Mobilisierung von Fremdenfeindlichkeit – einer zentralen Wurzel des Rassismus – und dem gleichzeitigen ständigen Bemühen, durch die „Gnade der späten Geburt“ die historische Verantwortung für den deutschen Faschismus zu leugnen, besteht eine enger Zusammenhang. Hinzu kommt, daß in der Bundesrepublik Deutschland noch eine spezifische Klassifizierung von Flüchtlingen vorgenommen wurde: Menschen aus Osteuropa werden zu Aussiedlern definiert, wenn sie ihre deutsche „Volkszugehörigkeit“ anhand ihrer Ahnenkarte nachweisen können. Diese Flüchtlinge deutscher Abstammung sind bei uns „willkommen“, erhalten Übergangsbeihilfen, eine sofortige Arbeitserlaubnis und ein Wohnungsbauprogramm. Nach diesem rassistischen Ausleseprinzip werden Flüchtlinge in gute „Deutsche“ und schlechte „Fremde“ gespalten und unterschiedlich behandelt. Nicht Fluchtgründe und -ursachen sind maßgebend, sondern die Abstammung, nach der die einen Hilfen zur Eingliederung erhalten und die anderen am besten gar nicht erst in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen.

Unter dem Stichwort „Harmonisierung der Asylpolitik der europäischen Staaten“ betreibt die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit west- und osteuropäischen Staaten die Abschottung Europas von den Flüchtlingen der „Dritten Welt“.

Diese Politik der geschlossenen Grenzen widerspricht nicht nur internationalen Rechten und Prinzipien – sie widerspricht auch diametral der Vision einer multikulturellen und multinationalen Gesellschaft.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Verbesserung der internationalen Flüchtlingsabkommen

Die bestehenden internationalen Abkommen über Flüchtlinge, vor allem das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention), das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 und die Satzung für das Amt des UNHCR vom 14. Dezember 1950, werden den veränderten weltpolitischen Bedingungen nicht mehr voll gerecht. Die Genfer Konvention trug zum Zeitpunkt ihrer Verab-

scheidung der damaligen Situation Rechnung, als der überwiegende Teil der Flüchtlinge aus den Ländern des Warschauer Paktes Zuflucht suchte. Als entscheidendes Anerkennungs-Kriterium für Flüchtlinge ist bis heute die individuelle Verfolgung von Menschen durch Organe des jeweiligen Staates maßgeblich.

Gegenwärtig ist eine Weiterentwicklung der geltenden internationalen Abkommen notwendig, die den Veränderungen der weltweiten Flüchtlingsproblematik Rechnung trägt. Eine Fortschreibung sollte u. a. an der OAU-Konvention (1969), der Erklärung der Cartagena-Staaten (1984) sowie zahlreichen Entschlüssen des Europäischen Parlamentes anknüpfen, in denen der Flüchtlingsbegriff und die Verfolgsgründe erweitert, die Einreisebestimmungen und Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge liberalisiert wurden. Der Begriff der Verfolgung gemäß Genfer Konvention bezieht sich im wesentlichen auf die politische, religiöse und rassische Verfolgung und Diskriminierung durch die jeweiligen Staatsorgane eines Landes und klammert weitgehend die Problematik der Fluchtbewegungen und Fluchtgründe aus den Ländern der „Dritten Welt“ aus. Diese Umstände werden indirekt schon heute durch die Praxis einiger Industrieländer, sogenannte Kontingentflüchtlinge bei sich aufzunehmen, anerkannt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen und beim UNHCR eine neue, überarbeitete Fassung der Genfer Konvention vorzulegen, die der heutigen Flüchtlingsproblematik Rechnung trägt. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß gegenwärtig internationale Abkommen notwendig sind, die weit über die Anerkennungskriterien der Individualverfolgung hinausgehen. Fluchtgründe wie Bürgerkriege, die ethnische, rassische, religiöse, kulturelle Unterdrückung und Verfolgung von Minderheiten, die Unterdrückung und Verfolgung „staatenloser“ Völker (Palästinenser, Kurden usw.), geschlechtsspezifische Unterdrückung und ein menschenunwürdiges Dasein ohne (Über)Lebensperspektive aus wirtschaftlicher und sozialer Not müssen international anerkannt werden.

II. Asyl- und Flüchtlingspolitik der Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG)

An die Stelle der Politik, Westeuropa vor Flüchtlingen aus der „Dritten Welt“ abzuschotten und ohne jegliche demokratisch-parlamentarische Kontrolle eine Harmonisierung der Asylpolitik im Rahmen der EG auf niedrigstem Niveau erreichen zu wollen, muß es Aufgabe der Bundesregierung sein, darauf hinzuwirken, daß die EG-Länder Einreisebeschränkungen und sonstige restriktive Regelungen gegenüber Flüchtlingen aufheben und mehr Flüchtlinge aufnehmen. Die Nachbarländer der Hauptfluchtländer, wo heute Millionen von Flüchtlingen unter unvorstellbar elenden, menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen, sind von den EG-Staaten durch direkte Hilfsmaßnahmen für Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und durch finanzielle Hilfen zu unterstützen.

III. Asyl- und Flüchtlingskonzeption der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung wird beauftragt, die geltenden Gesetze und Verordnungen zum Ausländer- und Asylrecht grundlegend zu revidieren und den veränderten internationalen Bedingungen, der Existenz eines weltweiten Flüchtlingsproblems, anzupassen. Dabei ist vom Leitgedanken auszugehen, daß das Recht auf Asyl als ein weltweites, überstaatliches Menschenrecht, das keine Grenzen kennt, betrachtet wird. Das Recht auf Asyl ist für Flüchtlinge das Recht auf Leben.

Daraus folgt:

- Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat dieses Menschenrecht im Artikel 16 Abs. 2 – „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ – als ein bewußtes Bekenntnis zur historischen Verantwortung und als Absage an jede Form von rassistischer und nationalistischer Verfolgung konkret Gestalt angenommen.
- Dieses Angebot des Grundgesetzes, politisch Verfolgte aufzunehmen, bestärkt aber auch die Hoffnung vieler dieser Verfolgten, daß auch in ihren Ländern, aus denen sie wegen Unterdrückung fliehen mußten, eine demokratische Zukunft erkämpft werden kann.
- Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte darf aus historischer Verantwortung und demokratischer Hoffnung heraus nicht angetastet werden.

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde – mit Unterstützung der Verwaltungsgerichte – dieses Grundrecht entwertet und in der Substanz angetastet. Durch die Vereinbarungen mit der DDR und andere Maßnahmen, wie z. B. der Strafandrohung gegen Flugkapitäne, wird das Grundrecht faktisch aufgehoben. Ein „Nein“ zu einer Grundrechtsänderung ist deshalb nicht genug.

Das Grundrecht auf Asyl muß seinen ursprünglichen Sinn und Inhalt wiederbekommen.

Dazu gehört:

- Alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beseitigen, die die Flüchtlinge zu bloßen Objekten angeblich übergeordneter staatlicher oder öffentlicher Interessen diskriminieren.
- Völkermord, Bürgerkrieg, Krieg, Verfolgung aus ethnischen oder religiösen Gründen, Verfolgung auf sexueller und geschlechtsspezifischer Basis, wirtschaftliche, soziale Not und Ausweglosigkeit, Menschenrechtsverletzungen und Folter begründen einen Anspruch auf Asyl.
- Das internationale Recht und Prinzip der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) ist strikt zu achten. Flüchtlinge mit oder ohne Visa, mit gültigen oder gefälschten Papieren müssen freien Zugang zu den bundesdeutschen Grenzen haben, um das Recht auf Asyl in Anspruch nehmen zu können. Niemand darf gegen seinen/ihren Willen abgeschoben werden.

- Die geltende Unterscheidung der Flüchtlinge in anerkannte Flüchtlinge und geduldete De-facto-Flüchtlinge ist aufzuheben. Allen Flüchtlingen aus Kriegs-, Krisen- und Notgebieten, aus Ländern, in denen sie aus politischen, rassischen, religiösen, ethnischen und geschlechtsspezifischen Gründen verfolgt werden, ist ein gesichertes Bleiberecht zu gewähren. Dabei erhalten alle Flüchtlinge im Rahmen der bestehenden bundesdeutschen Gesetze die gleichen Rechte wie die Freizügigkeit, eine Arbeitserlaubnis, eine freie Wohnungswahl und die Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Hinsichtlich der Asyl-Anerkennungsverfahren gilt die Umkehrung der Beweislast: nicht der/die Asylsuchende müssen den Verfolgungsgrund nachweisen, sondern der Staat die Nicht-Verfolgung nach den oben genannten Kriterien.
- Familienmitgliedern wie Frauen, Jugendlichen und Kindern ist ein unbefristetes, eigenständiges Aufenthaltsrecht zu gewähren. Kinder und Jugendliche dürfen nach den internationalen Abkommen auch als allein Einreisende nicht zurückgewiesen werden. In den Aufnahmeländern sind die Familienmitglieder/innen den Asylbewerbern sozial gleichzustellen.
- Frauen ist in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Unterdrückung Asyl zu gewähren. Das Recht auf Zuflucht steht Frauen als Angehörige von Familien politisch Verfolgter ebenso zu wie in Fällen der Übertretung moralischer und religiöser Normen ihrer Gesellschaft oder des Staates oder wenn sexuelle Gewalt gegen Frauen seitens des betreffenden Staates und/oder der betreffenden Gesellschaft als spezifische Form der Unterdrückung und Diskriminierung sanktioniert wird.
- Die beste Flüchtlingspolitik besteht darin, die Gründe und Ursachen, die Menschen zur Flucht aus ihren Heimatländern zwingen, beseitigen zu helfen. Die Politik der Bundesregierung gegenüber den Ländern der „Dritten Welt“ hat sich daran zu orientieren, daß die dortigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse sich so entwickeln können, daß Menschen immer weniger Gründe zur Flucht haben. Zu einer solchen Politik gehört, daß Waffen und Kriegsgerät nicht mehr in die Länder der „Dritten Welt“ geliefert werden dürfen, daß die drückende Schuldenlast von der Bevölkerung zu nehmen ist und daß eine binnenorientierte, an den Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtete Wirtschafts- und Sozialpolitik zugelassen und unterstützt wird. Den Menschen in der „Dritten Welt“ muß die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gesellschaft selbst und ohne äußere Einmischung zu gestalten.

Bonn, den 2. November 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

